

## Kinderschutz in der Verantwortungsgemeinschaft- Fragen und Antworten zum Fachtag

Am Fachtag der Medizinischen Kinderschutzhotline am 04. August 2021 zum Thema „Kinderschutz in der Verantwortungsgemeinschaft“ konnten aus zeitlichen Gründen leider nicht alle von den Zuschauer\*innen gestellten Fragen im Rahmen der Veranstaltung beantwortet werden. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen den nachfolgenden Fragen-Antworten-Katalog zur Verfügung. Die Fragen wurden thematisch den einzelnen Vorträgen zugeordnet und dankenswerterweise von den jeweiligen Referent\*innen beantwortet.

Bei Rückfragen können Sie uns gerne unter [kinderschutzhotline.KJP@uniklinik-ulm.de](mailto:kinderschutzhotline.KJP@uniklinik-ulm.de) kontaktieren.

### Inhalt

1. Fragen zur medizinischen Kinderschutzhotline.....	2
2. Fragen zum Vortrag von Frau Bettina Zötsch, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	4
3. Fragen zum Vortrag von Frau Prof. Dr. Isabell Götz, Vorsitzende Richterin am 16. Zivilsenat, OLG München.....	9
4. Fragen zum Vortrag von Frau Prof. Dr. Anette Debertin, Institut für Rechtsmedizin, Medizinische Hochschule Hannover .....	11
5. Fragen zum Vortrag von Herrn Thorsten Culmsee, Dezernent für Jugend und Soziales, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald .....	13
6. Fragen zum Vortrag von Herrn Dr. Oliver Berthold, Medizinische Kinderschutzhotline .....	15
7. Allgemeine Fragen.....	16

# 1. Fragen zur medizinischen Kinderschutzhotline

Thema	Fragen	Antworten Team Medizinische Kinderschutzhotline
Beratung der Jugendämter durch die medizinische Kinderschutzhotline		<p>Themen und mögliche Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Verletzungen oder Auffälligkeiten können auf Misshandlungen, Vernachlässigung oder Missbrauch hindeuten?</li> <li>• An wen wende ich mich für eine weitere medizinische Abklärung?</li> <li>• Wie schnell muss eine solche Abklärung erfolgen?</li> <li>• Wann sollten Verletzungen dokumentiert werden und von wem?</li> <li>• Wie kann ein ärztliches Gutachten eingeleitet werden?</li> <li>• Fragen zu und Einschätzungen von Befunden und Gutachten.</li> </ul> <p>Die Beratung der medizinischen Kinderschutzhotline ersetzt nicht die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Die medizinische Kinderschutzhotline kann bei medizinischen/gesundheitlichen Fragen zum Kinderschutz zusätzlich hinzugezogen werden.</p>
Zielgruppen der medizinischen Kinderschutzhotline	Gilt der Beratungsanspruch der Kinder- und Jugendhilfe nur für das Jugendamt oder auch für Schulsozialarbeit oder Beratungsstellen?	<p>Unser Angebot richtet sich an Mitarbeitende der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Mitarbeitende in Schnittstellen zum Kinderschutz der Kinder- und Jugendhilfe, dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeitende im Jugendamt, Allgemeine Soziale Dienste und Vormundschaften</li> <li>• Insoweit erfahrene Fachkräfte</li> <li>• Familienhelfer*innen</li> <li>• Mitarbeitende in teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe?</li> <li>• Mitarbeitende in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe?</li> <li>• Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen</li> <li>• Suchtberater*innen</li> <li>• Schwangerschaftsberater*innen</li> <li>• Mitarbeitende in Kindertageseinrichtung</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindertagespflege (Tagesmütter/-väter)</li> <li>• Mitarbeitende in Schulkindbetreuung</li> <li>• Schulsozialarbeit*innen</li> </ul>
Kitteltaschenkarten und Arbeitsmaterialien der medizinischen Kinderschutzhotline	Bieten Sie Ihre schriftlichen Arbeitshilfen und Kitteltaschenkarten auch für Tageseltern an?	Die aktuell verfügbaren Kitteltaschenkarten richten sich inhaltlich vorrangig an Fachkräfte des Gesundheitsbereichs können aber ebenfalls von den anderen Zielgruppen bestellt und genutzt werden. Wir sind derzeit dabei speziell für die Kinder- und Jugendhilfe abgestimmte Arbeitsmaterialien zu erarbeiten und werden diese, sobald wie möglich, über unsere Homepage zur Verfügung stellen.
Beratung	Beraten Sie auch Eltern, z.B. nach Inobhutnahmen?	Eine Klärung und Vermittlung, wo Eltern nach einer Inobhutnahme Beratung in Anspruch nehmen können, ist Sache des zuständigen Jugendamtes. Die Beratung kann durch das Jugendamt selbst oder z.B. eine entsprechende Fachstelle, einen Träger, etc. erfolgen.

## 2. Fragen zum Vortrag von Frau Bettina Zötsch, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Thema	Frage	Antworten Frau Zötsch
Rückmeldung an Berufsheimnis-träger*innen	Welche Form muss/kann/darf die Rückmeldung haben?	<p>Die Vorschrift des § 64 Abs. 4 SGB VIII, die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführt wurde, sieht vor, dass ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 KKG Informationen und Daten erhält, gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen soll, ob sich die von dieser mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.</p> <p>Für diese Mitteilung (Rückmeldung) schreibt das Gesetz keine bestimmte Form vor. Die Jugendämter können selbst entscheiden, welche Form der Rückmeldung generell oder im Einzelfall angezeigt ist.</p>
Rückmeldung an Fachkräfte, die gemäß SGB VIII arbeiten	Wie verhält es sich mit dem Feedback bei einer Erzieherin oder Schulsozialarbeiterin nach 8a?	<p>(Schul-) Sozialarbeiter und (Schul-) Sozialarbeiterinnen sind Berufsheimnisträger und Berufsheimnisträgerinnen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 6 KKG. Im Falle der Meldung des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erhalten diese Personen somit ebenfalls die nunmehr in § 4 Abs. 4 KKG vorgesehene Rückmeldung.</p> <p>Erzieherinnen bzw. Erzieher werden von § 4 Abs. 1 KKG nicht erfasst, da sich die Vorschrift gesetzestechisch an § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) anlehnt und Täter bzw. Täterin des § 203 StGB nur die Angehörigen der dort abschließend aufgezählten Berufs- oder Personengruppen sein können. Zu diesen zählen Erzieherinnen und Erzieher nicht.</p>

		<p>Unter dem Aspekt des Kinderschutzes sind Erzieherinnen und Erzieher aber gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII von dem spezifischen Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste erfasst.</p> <p>Zieht in diesem Rahmen eine Einrichtung oder ein Dienst das Jugendamt zur Abwendung oder Einschätzung einer Gefährdung hinzu, ist im Jugendamt die Einbeziehung dieser Einrichtung oder dieses Dienstes im weiteren Hilfeprozess individuell zu gestalten.</p> <p>Eine Informationsweitergabe im Rahmen dieser Einbeziehung sollte möglichst nur mit dem Einverständnis der im Familiensystem Beteiligten erfolgen; dementsprechende Fragen sollten vorab mit diesen Personen beraten und geklärt werden, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Besteht die Hilfebeziehung nach Hinzuziehung des Jugendamtes durch eine Einrichtung oder einen Dienst nicht fort, kommt eine Rückmeldung über den weiteren Hilfeverlauf nur in Betracht, wenn die Eltern einverstanden sind (vgl. insoweit und allgemein zu Fragen des Schutzauftrags der Einrichtungen und Dienste vgl. <i>Münder/Meysen/Trenczek</i>, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 8a Rn. 56 ff.).</p>
<p>Einbezug von Berufsgeheimnis-träger*innen</p>	<p>Frage zum verbindlichen Einbezug von Berufsgeheimnisträger*innen: Können oder müssen diese Auskunft geben?</p>	<p>Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass durch die Einbeziehung von meldenden Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern in den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes die Gefährdungseinschätzung und Entscheidungsfindung über die im Einzelfall notwendige und geeignete Maßnahme auch im Sinne eines konzertierten Vorgehens qualifiziert werden kann (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 57).</p> <p>Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Einbeziehung ausschließlich im Rahmen eines jeweiligen konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses zum Zweck der Sicherstellung einer möglichst fundierten Erkenntnisgrundlage für die</p>

		<p>Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts.</p> <p>Die Einbeziehung, sofern sie nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist, hat in geeigneter Weise zu erfolgen. Wiederum schreibt das Gesetz hierfür keine bestimmte Form vor.</p> <p>Berufsgeheimnisträgerinnen bzw. Berufsgeheimnisträger, die dem Jugendamt den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemeldet haben, sind zur Teilnahme am Prozess der Gefährdungseinschätzung nicht verpflichtet; vielmehr handelt es sich um ein Angebot, dass die Jugendämter verpflichtend machen müssen, sofern sie die Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung für erforderlich halten.</p>
<p>Hilfen gem. § 20 SGB VIII</p>	<p>Wer soll die Hilfe gemäß § 20 leisten?</p> <p>Muss sich das Jugendamt um die ehrenamtlichen Nothelfer nach § 20 SGB VIII kümmern? Wie kann man Nothelfer-Pate werden?</p>	<p>Grundsätzlich haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB VIII. So müssen diese u.a. gewährleisten, dass erforderliche und geeignete Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.</p> <p>Damit die Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Gesamtverantwortung wahrnehmen können, ist eine qualifizierte Jugendhilfeplanung Voraussetzung und Vorbedingung. Eine solche schreibt § 80 SGB VIII den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich vor. Diese objektiv-rechtliche Verpflichtung nach § 80 SGB VIII umfasst die Berücksichtigung der Abs. 1 aufgeführten Planungsschritte, der in Abs. 2 geregelten Zielvorgaben sowie die Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung Abs. 3. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollen insbesondere Bedarfsgerechtigkeit und Qualität niedrigschwelliger ambulanter Hilfen und deren Zusammenwirken mit anderen Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien sichergestellt werden (vgl. § 36a Abs. 2 i.V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 SGB VIII).</p>

		<p>Durch welche Personen oder Dienste eine Hilfe oder Leistung nach § 20 SGB VIII erbracht wird, richtet sich nach Art und Umfang der konkret benötigten Unterstützung im Einzelfall.</p> <p>Der Einsatz von ehrenamtlich tätigen Patinnen und Paten bei der Erbringung von Leistungen nach § 20 SGB VIII ist möglich, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII geschlossen wurden, die insbesondere auch Regelungen zur kontinuierlichen und flexiblen Verfügbarkeit der Hilfe sowie zur professionellen Anleitung und Begleitung dieser Personen enthalten (§ 20 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).</p> <p>Wenn jemand Interesse hat, ehrenamtlich im Rahmen der Leistungserbringung nach § 20 SGB VIII tätig zu werden, kann er sich an das zuständige Jugendamt wenden. Von dort wird er Informationen über die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine solche Tätigkeit und auch über freie Träger, die entsprechende Leistungen erbringen, erhalten.</p>
Datenschutz	<p>Nahezu täglich stoßen wir in unseren Ermittlungen auf Widerstände hinsichtlich der ärztlichen Schweigepflicht und bei Jugendämtern im Bereich des Datenschutzes. Diese Probleme erschweren nicht nur maßgeblich die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, sondern schwächen auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sind hier ebenfalls Nachbesserungen bei gesetzlichen Grundlagen geplant?</p>	<p>Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde mit § 4 KKG eine Vorschrift geschaffen, die eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen durch Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt enthält.</p> <p>Die Vorschrift bietet u.a. Ärztinnen und Ärzten Klarheit im Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Sie schützt einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt bzw. Ärztin und Patient bzw. Patientin, ermöglicht andererseits aber auch rechtssicher die Datenübermittlung an das Jugendamt.</p> <p>Mit dem KJSG wurde § 4 KKG darüber hinaus um die Regelung einer Soll-Verpflichtung zur Meldung für Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe bei dringender Gefahr erweitert (§ 4 Abs. 3 KKG).</p>
Bedarf an Fachpersonal	<p>Ist bei der Zunahme der Aufgaben auch eine verbesserte Personalausstattung geplant? Und wer übernimmt das?</p>	<p>Die unmittelbare Ausgestaltung des ASD betrifft den Kern kommunaler Hoheit.</p>

	<p>Können Sie den Bedarf an Fachpersonal abschätzen, Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagoge*innen oder Psycholog*innen? Gibt es dieses geforderte Personal oder bis wann wird es soweit sein?</p>	<p>Mit § 79 SGB VIII existiert eine bundesgesetzliche Regelung, die die Kommunen verpflichtet, für eine ausreichende – auch personelle – Ausstattung der Jugendämter zu sorgen.</p> <p>Durch das KJSG wurde diese Verpflichtung noch konkretisiert. Gemäß § 79 Abs. 3 S. 2 SGB VIII müssen die Kommunen künftig zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ein Verfahren zur Personalbemessung anwenden.</p>
--	--	---



### 3. Fragen zum Vortrag von Frau Prof. Dr. Isabell Götz, Vorsitzende Richterin am 16. Zivilsenat, OLG München

Thema	Frage	Antworten Frau Prof. Götz
Rolle von Sachverständigen	Welche Rolle haben Sachverständigen im Kindschafts- und Familienverfahren?	Sachverständige haben in familiengerichtlichen Verfahren die gleiche Aufgabe wie in allen gerichtlichen Verfahren, d.h. sie bringen einen bestimmten Sachverstand ein, über den das Gericht selbst nicht verfügt. So werden etwa in Verfahren, in denen über den Zugewinnausgleich gestritten wird, Werte von Grundstücken oder Firmen ermittelt. In Kindschaftsverfahren geht es demgegenüber um die Erziehungsfähigkeit der Eltern, die Qualität der Bindungen des Kindes zu ihnen, die Fähigkeit der Eltern, das Kind zu fördern, die Bindungstoleranz der Eltern u.ä. Nach der Rechtsprechung, insbes. auch des BVerfG, muss das Familiengericht in Kindschaftssachen nicht generell ein Sachverständigengutachten einholen, wenn es über anderweitige ausreichende Entscheidungsgrundlagen verfügt. Hier kommt dem Bericht des Jugendamts und des Verfahrensbeistands eine besondere Bedeutung zu.
Handlungsmöglichkeiten des Familiengerichts	Könnte das Gericht eine ambulante Psychotherapie ordnen? Wie können das Bringen und Holen zu den Terminen organisiert werden?	Hier kann ich nur mit der typischen Juristenantwort reagieren, nämlich: Das kommt darauf an. Eine Psychotherapie für die Eltern gegen deren Willen ist generell nicht möglich. Nachdem aber das Holen und Bringen angesprochen wird geht es wohl eher um das Kind. Besteht eine Gefahr für das Wohl des Kindes, die eine Psychotherapie erforderlich macht, könnte das Familiengericht zum einen gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB die Einwilligung der Eltern in diese Therapie ersetzen. Genügt dies nicht käme zum anderen auch die Einsetzung eines Ergänzungspflegers nach Teilentzug des Sorgerechts im Bereich der Gesundheitsorge in Betracht verbunden mit der Befugnis nicht nur über die erforderlichen Untersuchungen/Therapien zu entscheiden, sondern auch die Wahrnehmung dieser zu organisieren/sicherzustellen.

Beschwerde- management Familiengerichte	Gibt es ein Beschwerdemanagement in Bezug auf das Familiengericht? Ich meine nicht eine Revision, sondern zum Beispiel bei dem Gefühl der Befangenheit der Richter/Richterin.	Entsteht bei einem Beteiligten der Eindruck, dass der Richter/die Richterin befangen ist, besteht die Möglichkeit ihn/sie deswegen abzulehnen (§ 6 FamFG bzw. §§ 41 ff. ZPO). Über dieses Ablehnungsgesuch muss förmlich entschieden werden (durch einen anderen Richter) und im Fall einer negativen Entscheidung besteht ein Beschwerderecht.
Struktur Familiengericht	Wieso ist das Familiengericht kein Schöffengericht?	Einfach weil es im Gesetz so nicht vorgesehen ist. Ich bin mir – unabhängig von der Vorgabe des Gesetzes – auch nicht sicher, ob eine 3-er Besetzung am Amtsgericht mit Schöffen in Familiensachen tatsächlich vorteilhaft wäre. In der Beschwerdeinstanz entscheidet der OLG-Senat grundsätzlich in einer 3-er Besetzung und die Möglichkeiten die Entscheidung auf den Einzelrichter zu übertragen wurde u.a. in Kinderschutzverfahren im Rahmen der letzten Verfahrensrechtsreform deutlich eingeschränkt bzw. ausgeschlossen (vgl. Vortrag)
Wiederholung von Verfahrensschritten	Zur zwingenden Wdh von Verfahrensschritten: Trifft dies ebenso zu, wenn das Jugendamt selbst Beschwerdeführer ist? Und kann das JA also in der Folge auf die Wdh. der Verfahrensschritte bestehen, diese einfordern?	Die zwingende Wiederholung von Verfahrensschritten in der Beschwerdeinstanz in Hauptsacheverfahren betreffend Entziehung der Personensorge in Kinderschutzverfahren, Umgangsausschluss oder Verbleibensanordnung ist völlig unabhängig davon, wer die Beschwerde eingelegt hat. Die Wiederholung ist gesetzlich vorgeschrieben, indem das Absehen von Verfahrensschritten, die in der ersten Instanz schon vorgenommen wurden, in diesen Verfahren ausgeschlossen ist. Das OLG muss daher – auch ohne gesonderte Einforderung – das Verfahren wie vorgeschrieben durchführen.
Sachverständigen	Wie prüfen Sie die Qualifikation der psychologisch/psychiatrischen Sachverständigen?	Bestimmte Vorgaben für die Expertise des Sachverständigen sind bereits im Gesetz enthalten (§§ 163 Abs. 1, 167 Abs. 6 FamFG). Weitere Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten hat die Arbeitsgruppe familienrechtliche Gutachten sowohl für Gutachten in Kindschaftssachen (inzwischen schon in 2. Auflage erschienen) als auch für Gutachten im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung entwickelt, die sowohl die Anforderungen an die Sachkunde als auch an das Gutachten selbst präzisieren (FamRZ 2019, 1765 und FamRZ 2021, 654).

## 4. Fragen zum Vortrag von Frau Prof. Dr. Anette Debertin, Institut für Rechtsmedizin, Medizinische Hochschule Hannover

Thema	Fragen	Antworten Frau Prof. Debertin
Konsil	Wie funktioniert denn die Anforderung eines wohnortnahen Konsils?	In Niedersachsen können behandelnde Ärztinnen und Ärzte bei Unsicherheiten in der Verdachtsabklärung auf eine Kindesmisshandlung und/oder sexualisierter Gewalt die forensische Kinderschutzambulanz um ein Konsil bitten. Je nach Verfügbarkeit kommen dann die Ärztinnen und Ärzte der forensischen Kinderschutzambulanz direkt in die Krankenhäuser, um dort z. B. nicht transportfähige Kinder auf Hinweise der Misshandlung zu untersuchen.
Kontaktaufnahme	Dürfen sich auch andere Berufsgruppen wie Kinder- u. Jugendlichen-Psychotherapeut*innen oder Mitarbeiter*innen aus der Kinder- u. Jugendhilfe an Sie wenden?	An die Rechtsmedizin der MHH dürfen sich prinzipiell alle Berufsgruppen mit Unsicherheiten in der Verdachtsabklärung wenden, wobei eine kostenfreie konsiliarische Untersuchung im Rahmen der forensischen Kinderschutzambulanz nur für niedergelassene, klinisch tätige und im Öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigte Ärztinnen und Ärzte möglich ist. Andere Berufsgruppen müssen uns gesondert beauftragen und eine Kostenübernahme zusichern.
Untersuchungsmöglichkeiten	Wie weisen Sie emotionale seelische Gewalt an Kindern nach?	Unser Fokus liegt auf der Diagnostik von körperlicher und sexualisierter Gewalt – emotionale sowie seelische Gewalt kann von uns nicht abschließend beurteilt werden.
Vertrauliche Spurensicherung	Wie funktioniert die vertrauliche Spurensicherung? Kann ich Sie auch kontaktieren, wenn (noch) keine Anzeige erstattet werden soll?	In Niedersachsen bieten wir mit dem Netzwerk ProBeweis für Betroffene von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt in mittlerweile 39 Untersuchungsstellen einen niederschweligen Zugang zu einer zeitnahen gerichtsverwertbaren Dokumentation und Spurensicherung noch bevor der Konflikt hinsichtlich einer Strafanzeige entschieden wurde. Diese verfahrensunabhängige Beweissicherung ist für die Betroffenen kostenlos und vertraulich - aber dies nur <b>vor</b> Anzeigenerstattung. Wenn im Nachgang durch die Betroffenen Anzeige erstattet wird, können der Polizei die Asservate ausgehändigt und bei Bedarf ein prozessrelevantes Gutachten in Auftrag gegeben werden.

Bundesweite Angebote	Gibt es ein Angebot wie ProBeweis auch flächendeckend in anderen Bundesländern?	Auch in anderen Bundesländern existieren regionale Netzwerke, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, Hessen, dem Saarland und anderen. Eine Übersicht über rechtsmedizinische Untersuchungsstellen gibt es unter: <a href="https://www.dgrm.de/arbeitsgemeinschaften/klinische-rechtsmedizin/untersuchungsstellen">https://www.dgrm.de/arbeitsgemeinschaften/klinische-rechtsmedizin/untersuchungsstellen</a>
Erforderliche Untersuchungen	Muss bei jeder ambulanten Kindeswohlanzeige eine Untersuchung durch die Rechtsmedizin erfolgen oder reicht die dokumentierte Untersuchung in der Klinik durch die Ärzte der Kinderschutzgruppe?	Eine rechtsmedizinische Untersuchung und der Einbezug der forensischen Kinderschutzambulanz ist in Niedersachsen nicht verpflichtend. Möglicherweise bestehen in anderen regionalen Netzwerken Kooperationsvereinbarungen und verbindliche Handlungsketten.

## 5. Fragen zum Vortrag von Herrn Thorsten Culmsee, Dezernent für Jugend und Soziales, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Thema	Fragen	Antworten Herr Culmsee
Fragen zum Fall	<p>Wieso gelten die Eltern als kooperativ, wenn sie keine Angaben zur Ursache der Verletzungen machen?</p> <p>Warum sagen die Eltern nicht den Grund, wenn sie so kooperativ sind?</p> <p>Ist ihr vorgestellter Fallverlauf aus Ihrer Sicht geeignet das Wohl des Kindes zu sichern? Kind herausgenommen → Kind zurückgeführt → Kind in § 19er Hilfe untergebracht → Kind zurückgeführt → Kind herausgenommen → Kind zurückgeführt</p>	<p>Die Eltern haben vereinbarte Hilfe- und Schutzkonzepte angenommen und umgesetzt. Sie zeigten sich absprachefähig und arbeiteten bei den Hilfen aktiv mit. Sie waren für die Angebote des Jugendamts zugänglich und haben auch die Vorgaben der Familiengerichtbarkeit angenommen und umgesetzt.</p> <p>Darüber können wir nur mutmaßen. Eine Erklärung hierfür haben wir nicht.</p> <p>Die wiederholten Bindungs- und Beziehungsabbrüche waren in der Tat ein Problem. SV 5 und SV 6 haben sich mit dieser Frage befasst. Beide Sachverständige haben die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie aber letztlich befürwortet, weil sie trotz der langen Zeit der Fremdunterbringung eine tragfähige und intensive Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern konstatieren konnten. Grundlage hierfür war die Entscheidung der Fachkräfte des Jugendamtes, den Eltern während der Fremdunterbringung von Beginn an und durchgängig einen hochfrequenten (begleiteten) Umgangskontakt mit ihrem Kind zu ermöglichen.</p> <p>Wenn es dem Wohl des Kindes entspricht, letztlich bei seinen leiblichen Eltern (die nach wie vor als Paar zusammenleben), in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen zu dürfen, dann ist bei allen Wendungen, die der Fall genommen hat, das Wohl des Kindes nicht aus dem Blick verloren worden und – Stand: heute – gesichert.</p> <p>Ergänzend sei noch folgende Bemerkung erlaubt: Grundsätzlich sind regelmäßige Neubewertungen im Kinderschutz ein Qualitätsmerkmal. Getroffene Entscheidungen können, müssen und dürfen ggf. „überholt“ und deutlich verändert werden. Dies kann, wie im vorliegenden Fall, zu Wendungen führen, die in der Rückschau Fragen aufwerfen. Durch eine – im besten Fall: wiederholte – Neubewertung wird aber dem Risiko entgegengewirkt, dass neue Hinweise, Tatsachen und Entwicklungen stets im</p>

		Korridor der einmal getroffenen Entscheidung und damit nicht ausreichend objektiv und letztlich auch nicht neu bewertet werden. Es geht mithin darum, sogenannte Bestätigungsfehler, die oftmals in problematisch verlaufenen Kinderschutzverfahren zu beobachten sind, zu vermeiden.
Einbezug Polizei	Ist in dem Ihnen vorgestellten Fall die Polizei für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einbezogen worden? Wenn zutreffend: mit welchem Ergebnis? Wenn nicht: warum erfolgte keine Meldung an eine Ermittlungsbehörde wie Polizei bzw. Staatsanwaltschaft?	Es gab ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren. Dieses wurde schlussendlich eingestellt, weil nicht ermittelt werden konnte, wer dem Kind die schweren Verletzungen zugefügt hat.
Kooperationen	Die aktive Rolle des Jugendamtes würde ich sehr gerne in meiner Region ernster umgesetzt sehen. Haben Sie Vorschläge, wie wir das Jugendamt vor Ort aktiver bekommen können? Machen Sie regelmäßige Treffen mit niedergelassenen Psychotherapeuten im Rahmen der Frühen Hilfen?	Wir haben festgestellt, dass positive Kooperationserfahrungen zu Veränderungen in einer Organisation wie dem Jugendamt führen. Wenn ein Fallverlauf eine positive Wendung erfährt, weil die fallführende Fachkraft beim Jugendamt in Kooperation z. B. mit niedergelassenen Ärzten oder Psychotherapeuten eine für das betroffene Kind gute Lösung erarbeiten und umsetzen konnte, dann ist das sehr hilfreich, um das „Jugendamt aktiver“ zu bekommen. Der erste Schritt hin zu positiven Kooperationserfahrungen sind Netzwerke, in denen persönliche Kontakte geknüpft und Erfahrungen und Wissen ausgetauscht werden können. Wenn das Jugendamt nicht auf Sie zukommt, möchte ich Sie ermutigen, die Initiative zu ergreifen und zu Netzwerktreffen einzuladen. Wir sind über unsere Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche und über das Netzwerk Frühe Hilfen mit den Psychotherapeuten in unserer Region vernetzt und haben darüber hinaus auch über den Gemeindepsychiatrieverbund vielfältige Kontakte zu diesen. Hilfreich sind außerdem Fachtage oder Fortbildungen, zu denen die entsprechenden Akteure eingeladen werden können.

## 6. Fragen zum Vortrag von Herrn Dr. Oliver Berthold, Medizinische Kinderschutzhotline

Thema	Frage	Antworten Herr Dr. Berthold
Zuweisung in Kinderschutz-Ambulanzen	In Berlin gibt es die Kinderschutz-Ambulanzen. Können von Anbeginn auch die Jugendämter zuweisen?	Die Jugendämter waren von Anfang an die Kernzuweiser der Berliner Kinderschutzambulanzen und sind es bis heute. Nach der Rahmenvereinbarung, die der Berliner Senat mit den Kinderschutzambulanzen geschlossen hat, sind neben den Jugendämtern, Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten, Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten, Zahnärztlichen Diensten auch niedergelassene Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen und die Mitarbeitenden in den Berliner Notaufnahmen mögliche Zuweiser.
Einbezug Einschätzung Kindeswohlgefährdung	Werden Kinderschutzgruppen in die Einschätzung des Kindeswohl mit einbezogen?	In Berlin sind die Kinderschutzambulanzen vorgesehen, um eine medizinische Einschätzung zu Kindeswohlgefährdungen abzugeben. Durch das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist zudem zu hoffen, dass medizinische Einrichtungen noch stärker als bisher in Gefährdungseinschätzungen einbezogen werden. Allerdings setzt dies auch voraus, dass das Jugendamt weiß, dass eine Kinderschutzgruppe mit einem Fall befasst ist. D.h. im Regelfall muss die Kinderschutzgruppe den Kontakt zum Jugendamt suchen.

## 7. Allgemeine Fragen

Thema	Frage	Antworten
Allgemein	Wer kann im Bereich sexualisierter Gewalt die Einbindung (z.B. bevor Schritte wie Anzeige oder körperliche Untersuchung stattfinden) von spezialisierten Fachberatungsstellen vorantreiben/strukturell festlegen?	In erster Linie entscheiden Sorgeberechtigte bzw. der/die Jugendliche, ob eine Fachberatungsstelle einbezogen werden soll. Jede beteiligte Fachkraft kann dies empfehlen, wenn es im individuellen Fall sinnvoll erscheint. Und natürlich können die Jugendämter dies im Rahmen eines Schutzkonzeptes oder eines Hilfeplans als Vereinbarung mit den Eltern aufnehmen, ihr Kind dort vorzustellen.